

## Antrag

der Abgeordneten Dr. Uwe Jens, Wolfgang Roth, Harald B. Schäfer (Offenburg), Hans Berger, Hans Gottfried Bernrath, Ingrid Becker-Inglau, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Lieselott Blunck, Hans Martin Bury, Anke Fuchs (Köln), Dr. Fritz Gautier, Dr. Ingomar Hauchler, Volker Jung (Düsseldorf), Dr. Klaus Kübler, Walter Kolbow, Dr. Elke Leonhard-Schmid, Herbert Meißner, Siegmars Mosdorf, Adolf Ostertag, Albert Pfuhl, Peter W. Reuschenbach, Ernst Schwanhold, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Dietrich Sperling, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

### Anpassung des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft an die neuen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das am 13. Juni 1967, also vor 24 Jahren, beschlossene Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft entspricht in wesentlichen Punkten nicht mehr den gegenwärtigen und den absehbaren wirtschaftspolitischen Anforderungen:

1. Die im Stabilitäts- und Wachstumsgesetz verankerten Ziele – Stabilität des Preisniveaus, hoher Beschäftigungsstand, außenwirtschaftliches Gleichgewicht sowie stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum – decken nur einen Teil des Zielbündels ab, das durch eine moderne staatliche Wirtschaftspolitik angestrebt werden muß. Wesentliche wirtschafts- und gesellschaftspolitische Ziele, wie z. B. der Schutz der Umwelt und der Verbraucher, eine gerechte Vermögens- und Einkommensverteilung oder die Erleichterung des Strukturwandels, werden vom Stabilitäts- und Wachstumsgesetz überhaupt nicht angesprochen.
2. Das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz und die ihm zugrundeliegende wirtschaftspolitische Philosophie der 50er und 60er Jahre haben zu einer Überbewertung des Wachstumszieles geführt. Diese Überbewertung wird dadurch noch verstärkt, daß in der praktischen Wirtschaftspolitik das Wachstumsziel weitgehend quantitativ definiert und mit Indikatoren gemessen wird, deren Aussagewert zu-

nehmend Beschränkungen unterliegt. Das Bruttosozialprodukt als zur Zeit wichtigster Indikator für wirtschaftliche Leistungskraft und Wirtschaftswachstum kann heute noch weniger als vor 24 Jahren mit wirtschaftlichem Wohlstand oder gar gesellschaftlicher Wohlfahrt gleichgesetzt werden. Denn es erfaßt lediglich die in einer Volkswirtschaft monetär bewerteten Güter und Leistungen. Unentgeltlich geleistete Arbeit im Haushalt, in der Freizeit oder ehrenamtliche Arbeit werden ebensowenig erfaßt wie der individuelle Gewinn an Freizeit durch die zunehmende Verkürzung der bezahlten Arbeitszeit. Produktionsbedingte Beeinträchtigungen der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, des Verbraucherschutzes sowie die Ausbeutung der erschöpflichen Rohstoffvorkommen gehen nicht als negative Größen in die Sozialprodukts- bzw. Wachstumsberechnung ein. Im Gegenteil: Die monetär bewerteten Kosten zur Beseitigung oder zur Vermeidung von Umwelt- oder Gesundheitsschäden werden statistisch als Wertschöpfung und damit als Wachstumsgewinn ausgewiesen. Dabei dient ein immer größerer Teil dessen, was als „Wachstum“ berechnet wird, lediglich dazu, produktionsbedingte Wohlstandseinbußen zu verhindern. Darüber hinaus ist das Bruttosozialprodukt als Indikator für wirtschaftliches Wachstum nicht in der Lage, die Qualität der produzierten Güter und Leistungen, die Qualität der im Produktionsprozeß eingesetzten menschlichen Arbeit sowie die Verteilung der erzielten Einkommen und angesammelten Vermögen angemessen abzubilden.

3. Die im Stabilitäts- und Wachstumsgesetz festgelegten Koordinierungsverfahren und -institutionen haben sich als unzureichend erwiesen. Die wirtschaftlich relevanten Maßnahmen der verschiedenen Bundesressorts sind oft gar nicht oder nur mangelhaft aufeinander abgestimmt und schwächen sich deshalb in ihrer Wirksamkeit gegenseitig. Die Wirtschaftspolitiken von Bund, Ländern und Gemeinden sind miteinander nur unzureichend koordiniert und konterkarieren sich nicht selten. Dabei kann man sich kontraproduktiven Ressortegoismus und bundesstaatlichen Partikularismus heute – nicht zuletzt angesichts des großen wirtschaftspolitischen Handlungsbedarfs in den neuen Bundesländern und mit Blick auf die Vollendung des Gemeinsamen Marktes 1992 – noch weniger leisten als bei Verabschiedung des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes vor 24 Jahren. Vielmehr sind eine intensive Koordination und Integration der einzelnen wirtschaftlich relevanten Politikbereiche und Politikebenen dringender denn je erforderlich.
4. Seit Ende der 70er Jahre haben sich die weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen grundlegend verändert. Der internationale Wettbewerb auf den Weltmärkten, im Inland wie im Ausland, hat sich drastisch verschärft. Im verschärften Wettbewerb kann die deutsche Wirtschaft nur bestehen, wenn sich die einzelnen Unternehmen laufend an die neuen

Bedingungen anpassen und der gesamtwirtschaftliche Strukturwandel zügig vorankommt, z. B. bei Produktionsverfahren, Angebotspaletten, beruflichen Qualifikationen und bei Standorten. Dagegen hat das Problem des gesamtwirtschaftlichen Nachfragemangels, die typische Keynesianische Situation, an Bedeutung verloren. Hinzu kommt, daß die Anwendung des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes in den 70er Jahren die Grenzen einer diskretionären antizyklischen Konjunkturpolitik aufgezeigt hat. So haben z. B. zeitliche Verzögerungen bei der Problemwahrnehmung, bei den notwendigen politischen Entscheidungen, bei der Maßnahmenumsetzung und bei den Wirkungen der eingesetzten Maßnahmen nicht selten die gewollte antizyklische Wirkung in eine prozyklische Wirkung verkehrt.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, daß das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz von 1967 dringend an die neuen wirtschaftspolitischen Anforderungen angepaßt werden muß. Das Zielsystem der Wirtschaftspolitik muß erweitert werden. Für die Wirtschaftspolitik sind andere Erfolgsmaßstäbe und -indikatoren einzuführen. Die Vorkehrungen für eine bessere Koordination der Wirtschaftspolitik der verschiedenen Bereiche und Ebenen sind zu verbessern. Die beim bisherigen Gesetzesvollzug gemachten Erfahrungen sind zu berücksichtigen. Insgesamt muß ein moderner Rahmen für eine umwelt-, verbraucher- und sozialverträgliche Wirtschaftspolitik von Bund, Ländern und Gemeinden geschaffen werden, durch den die Wirtschaftspolitik zwischen den verschiedenen Bereichen, Institutionen und Ebenen besser abgestimmt und so in ihrer Wirksamkeit gesteigert wird.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag eine Novellierung des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes vorzuschlagen, die zumindest folgende Gesetzesänderungen enthält:

1. Der Zielkatalog des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes wird erweitert. Danach haben Bund, Länder und Gemeinden bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen und ökologischen Gleichgewichts zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu treffen, daß sie zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei ökologisch verträglichem Wirtschaftswachstum ebenso beitragen wie zu den folgenden zusätzlichen Zielen:

- Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- Erleichterung des wirtschaftlichen Strukturwandels,
- Abbau des regionalen Wirtschaftsgefälles,
- gleichmäßigere Einkommens- und Vermögensverteilung,
- vorsorgender Verbraucherschutz.

2. Der Einsatz des Instrumentariums soll sich an einer langfristigen, ökologisch verträglichen Wirtschaftsentwicklung orientieren. Zur Erreichung der ökologisch verträglichen Wirtschaftsentwicklung soll die Bundesregierung ökologische Zielwerte verbindlich festlegen. Das dafür notwendige Instrumentarium – wie Emissionsminderungspläne und -maßnahmen – ist zu ergänzen und umzusetzen.

Im Rahmen dieser längerfristigen Vorgaben müßten kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen die Zielwerte fördern und dürfen ihnen nicht entgegenstehen.

3. Die Berichterstattung über die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzpolitik auf alle Ziele der Wirtschaftspolitik wird ausgebaut. Die Bundesregierung hat in der Regel jährlich ein umfassendes Gesamtbild der ökonomischen, ökologischen, verbraucherpolitischen und sozialen Lage vorzulegen und die erwarteten Entwicklungen aufzuzeigen. Diese Gesamtbilanz muß mindestens enthalten:

- 3.1 Eine Darlegung der wirtschaftlichen Entwicklung, der geplanten Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie der Auswirkungen der ergriffenen bzw. geplanten wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen auf die Einzelziele des wirtschaftspolitischen Zielbündels (Jahreswirtschaftsbericht).

- 3.2 Eine Darlegung der sozialen, verbraucherpolitischen und ökologischen Folgekosten des Wirtschaftens sowie der volkswirtschaftlichen Kosten zur Vermeidung und zur Beseitigung von Schäden an der Umwelt und an der menschlichen Gesundheit (Folgekostenbericht).

- 3.3 Eine Darlegung des Zustandes und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der geplanten umweltpolitischen Maßnahmen sowie ihrer Auswirkungen auf die übrigen wirtschaftspolitischen Ziele (Umweltbericht).

- 3.4 Eine Darlegung der Lage und Entwicklung auf den Arbeitsmärkten und im Bereich der beruflichen Ausbildung, der geplanten beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie ihrer Auswirkungen auf die übrigen wirtschaftspolitischen Ziele (Arbeitsmarktbericht).

- 3.5 Eine Darlegung der personellen Einkommens- und Vermögensverteilung, ihrer voraussichtlichen Entwicklung, der geplanten verteilungspolitischen Maßnahmen sowie ihrer Auswirkungen auf die übrigen wirtschaftspolitischen Ziele (Verteilungsbericht).

- 3.6 Eine Darlegung der strukturellen Entwicklung der Wirtschaft, der gravierenden strukturpolitischen Probleme, der geplanten strukturpolitischen Maßnahmen und ihrer Auswirkungen auf die übrigen wirtschaftspolitischen Ziele (Strukturbericht).

- 3.7 Eine Darlegung der öffentlichen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen an Unternehmen, des Ausmaßes der Realisierung der mit der jeweiligen Subvention angestrebten Ziele sowie Vorschläge zum Abbau der Subventionen (Subventionsbericht).
4. Koordinierung und Zusammenarbeit in der Wirtschaftspolitik werden durch eine Stärkung und Erweiterung des Konjunkturrates verbessert. Ihm sollen neben dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen, den Länder- und den Gemeindevertretern auch der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung angehören. Außerdem sollen das Bundesumweltamt, die Bundesanstalt für Arbeit, die Deutsche Bundesbank und das Bundeskartellamt hinzugezogen werden. Der Konjunkturrat tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Der Bundesminister für Wirtschaft legt dem Konjunkturrat als dessen Vorsitzender die aufgeführten Berichte mindestens vier Wochen vor der Beschlußfassung durch das Bundeskabinett zur Beratung vor. Außerdem legt er dem Konjunkturrat dar, welche Maßnahmen er bei absehbarer Nichterfüllung einzelner oder mehrerer Ziele des Gesetzes ergreifen will und berät diese mit dem Konjunkturrat.
5. Zur Vermeidung gravierender Störungen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sollen Bund, Länder und Gemeinden ihre Ausgabentätigkeit mittelfristig verstetigen:

Bei der Deutschen Bundesbank wird von Bund, Ländern und Gemeinden eine gemeinsame Konjunkturausgleichsrücklage eingerichtet. Sie wird aus den laufenden Bundesbankgewinnen sowie aus Abführungen von Bund, Ländern und Gemeinden, die fallweise aufgrund einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vermeidung gravierender Verletzungen des Ziels der Preisniveaustabilität zu leisten sind, gespeist.

In Zeiten, in denen die öffentlichen Einnahmen wegen einer Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit hinter dem mittelfristigen Trend der Einnahmenentwicklung zurückbleiben, werden der gemeinsamen Konjunkturausgleichsrücklage Mittel zur Finanzierung der mittelfristig orientierten öffentlichen Ausgaben entnommen. Mindestens die Hälfte der entnommenen Mittel ist den Ländern und Gemeinden zuzuführen. Bei der Verteilung der entnommenen Mittel auf die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sind die besonderen regionalen Problemlagen zu berücksichtigen.

Der gemeinsamen Konjunkturausgleichsrücklage können durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates auch dann Mittel entnommen werden, wenn

- die natürlichen Lebensgrundlagen durch unvorhersehbare Ereignisse gefährdet werden,

- der wirtschaftliche Strukturwandel kurzfristig zu schwerwiegenden Belastungen regionaler Arbeitsmärkte führt,
- einzelne Regionen wegen fundamentaler Schwächen in ihrer Wirtschaftsstruktur dauerhaft den Anschluß an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung verloren haben oder zu verlieren drohen.

Die der gemeinsamen Konjunkturausgleichsrücklage entnommenen Mittel werden zweckgebunden zur Finanzierung geeigneter Gegenmaßnahmen der Länder und Gemeinden verwendet.

III. Die Bundesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, eine Verstärkung der Ausgabentätigkeit der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) auch dadurch zu erleichtern, daß die Entwicklung der Eigeneinnahmen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) geglättet und konjunkturabhängige Ausgabenbelastungen eingeschränkt werden (built-in-stabiliser). Deswegen sollen

- bei der anstehenden Neuordnung der Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Gemeinden die Länder und Gemeinden mit Steuereinnahmen ausgestattet werden, die eine möglichst geringe Konjunkturreagibilität aufweisen,
- die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, die infolge von Arbeitslosigkeit zu zahlen sind, in voller Höhe aus Bundesmitteln finanziert werden.

Bonn, den 13. November 1991

**Dr. Uwe Jens  
Wolfgang Roth  
Harald B. Schäfer (Offenburg)  
Hans Berger  
Hans Gottfried Bernrath  
Ingrid Becker-Inglau  
Dr. Ulrich Böhme (Unna)  
Lieselott Blunck  
Hans Martin Bury  
Anke Fuchs (Köln)  
Dr. Fritz Gautier  
Dr. Ingomar Hauchler  
Volker Jung (Düsseldorf)**

**Dr. Klaus Kübler  
Walter Kolbow  
Dr. Elke Leonhard-Schmid  
Herbert Meißner  
Siegmar Mosdorf  
Adolf Ostertag  
Albert Pfuhl  
Peter W. Reuschenbach  
Ernst Schwanhold  
Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk  
Dr. Dietrich Sperling  
Dr. Peter Struck  
Hans-Ulrich Klose und Fraktion**



